

# Archiv

## I

Der Bebauungsplan Bramfeld 33 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 493) öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet vorwiegend als Wohnbaugebiet aus, das in Nord-Süd-Richtung parallel zur Straße Höhnkoppelort und in West-Ost-Richtung parallel zur Straße Höhnkoppel von einem Streifen Grünfläche und Außengebiet aufgelockert wird. Die U-Bahn ist als Schienenweg hervorgehoben.

## III

Das Plangebiet ist vorwiegend mit ein- und zweigeschossigen zum großen Teil älteren Wohnhäusern bebaut. Die Bebauung auf dem Flurstück 4933, Trittauert Amtsweg/In Soll, besteht aus einem sechsgeschossigen Wohnblock mit Tiefgarage. Das Flurstück 1758 nördlich Heukoppel wird erwerbsgärtnerisch genutzt. Bis auf die Randbebauung an den Straßen Trittauert Amtsweg und Mützendorpsteed sowie die Siedlungsbebauung Höhnkoppelort haben die Gebäude im Blockinnern keine Belegenheit an öffentlichen Straßen.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die erforderlichen Flächen für ein zentral gelegenes Gymnasium, für die U-Bahntrasse, für den Verkehr und für Parkanlagen zu sichern. Außerdem soll in dem in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums Bramfeld gelegenen Plangebiet eine geordnete Bebauung bei hohem Maß baulicher Nutzung ermöglicht werden.

Die geplanten drei- bis neungeschossigen Gebäude wurden nach Lage und Höhe so angeordnet, daß sich drei Wohnhöfe bilden und daß eine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung sowie der Schulfläche trotz des hohen Maßes baulicher Nutzung weitgehend ausgeschlossen ist. Die Breiten der neuen Erschließungsstraßen wurden so gewählt, daß ausreichend öffentliche Parkplätze für Besucher angelegt werden können. Die Straße Reembusch erhält eine Kehre. Das aufzuhebende Straßenstück Im Soll wird durch die im festgestellten Bebauungsplan Bramfeld 13 vom 14. Juli 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) geplante Straße zwischen Reembusch und Trittauer Amtsweg ersetzt. Der Straßenzug Mützendorpsteed/Heukoppel/Ellexreihe soll den Kraftfahrzeug-Verkehr des Ortszentrums aufnehmen und damit die Bramfelder Chaussee zwischen Stellshooper Straße und Berner Chaussee entlasten. Um eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu erreichen, ist der Ausbau der Straße Mützendorpsteed auf eine Regelbreite von 15,0 m erforderlich. Die öffentliche Parkfläche im Süden des Gebiets ist für den ruhenden Verkehr des Ortszentrums vorgesehen. Das geplante Gymnasium soll einen Zugang von der vorhandenen Straße Höhnkoppelort erhalten.

In der im Aufbauplan dargestellten Grünzug soll ein Kinderspielplatz angelegt werden, der für einen größeren Einzugsbereich gedacht ist. Auf den Flächen für oberirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie Bramfeld hergestellt werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung, Entschädigungen bestimmen sich nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 40 und 41 des Bundesbaugesetzes.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 140 900 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 16 600 qm (davon neu etwa 8 400 qm), für neue Parkflächen

etwa 4 200 qm, für eine neue Schule etwa 24 000 qm, für neue Parkanlagen etwa 15 700 qm und für neue Bahnanlagen etwa 7 900 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen 22 ein- und zweigeschossige Wohnhäuser sowie 15 Behelfsheime.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Bau der Schule und der U-Bahn sowie die Herrichtung der Parkanlage entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 31 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).

Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.

